

PUNKTUM

Neues auf den Punkt gebracht.



1
2024

- Steuergesetzänderungen zum 01.01.2024
- Meldepflicht für Kryptowert-Transaktionen
- Eintragungspflicht einer (Grundstücks-)GbR

TREUHAND

INHALT

Editorial	3	Haftungsbeschränkung durch interne Zuständigkeitsregelung	16
Wichtige Fristen und Termine 2024	4	Zulässiges Auskunftersuchen eines Gesellschafters	17

STEUERN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2024	6
Grunderwerbsteuer – Fortführung der Begünstigungsvorschriften für Personengesellschaften	7
Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Deutschland	7
Einführung einer Meldepflicht für Kryptowert-Transaktionen	8
Viertes Bürokratieentlastungsgesetz	8
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2024	9
Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften	10
Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolgeplanung für Handelsunternehmen	10
Kein Arbeitslohn bei sozialversicherungsrechtlichem Summenbescheid	11
Update zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichts- und Verwaltungsräten	11
Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen	12
Rechnungsberichtigung bei fehlenden Rechnungen an Endverbraucher	13

RECHT

Zukunftsfinanzierungsgesetz	14
Europäischer Data Act	14
EU-Lieferkettenrichtlinie ist ungewiss	14
Eintragungspflicht einer (Grundstücks-)GbR	15

JAHRESABSCHLUSS

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022	18
Inflationsbedingte Anhebung der Größenkriterien	18
Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2023	18

WIRTSCHAFT

Erhöhung der Entlastungen von der Stromsteuer	19
---	----

DIGITALISIERUNG

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie	20
Kurznachrichten	21
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können seit dem 1.1.2024 in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden und tragen dann den Zusatz „eGbR“.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das Jahr 2024, für das ich Ihnen nachträglich noch alles Gute wünsche.

Das Wachstumschancengesetz, das noch im letzten Jahr in Kraft treten sollte, wurde am 24. November 2023 vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Wegen der damals noch unsicheren Haushaltslage wurden die weiteren Verhandlungen zunächst verschoben. Da allerdings einige der geplanten Änderungen, z. B. zur Zinsschranke, noch vor dem 31. Dezember 2023 in Kraft treten sollten, wurden diese aus dem Wachstumschancengesetz herausgenommen und im Rahmen des Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 verabschiedet. Zu den übrigen Regelungen konnte im Vermittlungsausschuss am 21. Februar 2024 leider keine parteiübergreifende Einigung erzielt werden. Es bleibt somit abzuwarten, ob der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 22. März 2024 dennoch dem Wachstumschancengesetz zustimmt. Nach jetzigem Stand werden die vorgesehene Klimaschutz-Investitionsprämie sowie die Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wohl gestrichen.

Bereits am 17. August 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht verabschiedet und ist planmäßig am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Danach können Gesellschaften bürgerlichen Rechts künftig selbst im Grundbuch bzw. Handelsregister eingetragen werden. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft zuvor in das neue Gesellschaftsregister eingetragen wurde. Folge der Modernisierung ist, dass der Begriff des Gesamthandsvermögens zivilrechtlich aufgegeben und durch das originäre Gesellschaftsvermögen ersetzt wurde. Da einige steuerliche Vorschriften und Vergünstigungen noch auf das Gesamthandsvermögen abstellen, wurden im Rahmen des schon zuvor genannten Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 viele Regelungen angepasst und zudem im Grunderwerbsteuergesetz eine Übergangsregelung eingeführt. Danach sind Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern bis Ende 2026 auch weiterhin steuerlich begünstigt. Bis 2027 muss dann eine Anpassung der bisherigen Vorschriften erfolgen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen guten Start in ein sonniges Frühjahr.

Herzlichst
Ihr Bernard Witte

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2024 *

März

31. März 2024

- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.
- Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2023 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2023 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.
- Stromintensive Produktionsunternehmen können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Umlage für das Begünstigungsjahr 2023 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

April

1. April 2024

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2024 stellen.

Mai

15. Mai 2024

- Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Vollständigkeitserklärung

für Verkaufsverpackungen betreffend das Jahr 2023 hinterlegen. Diese ist von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31. Mai 2024

- Nach einer umwandlungssteuerlichen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden,
 - wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaftenzuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2024 informieren.

- Sehr stromintensive Unternehmen können Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2023 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- Eigenversorger und Eigenerzeuger elektrischer Energie müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.

- Stromintensive Unternehmen sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für EEG-Endabrechnungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

- Im Rahmen der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen müssen Unternehmen gegenüber dem Energielieferanten, der den Entlastungsbetrag auf der Rechnung ausweist, die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen melden, soweit der Entlastungsbetrag 150.000 € im Monat übersteigt. Bei Entlastungen von mehr als 2 Mio. € sind auch ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers und ein Bescheid der Prüfbehörde zur Arbeitsplatz-erhaltungspflicht einzureichen.

Juni

30. Juni 2024

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen ihre internationalen Verrechnungspreise dokumentieren. Von der Frist betroffen ist insbesondere die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen.
- Kleine Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2023 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen Vorsteuervergütungsantrag stellen.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Stromintensive Unternehmen können die teilweise Befreiung von der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage für 2024 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Brennstoffkostenintensive Unternehmen können nach der BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.
- Unternehmen mit hohem Stromverbrauch müssen, wenn die Entlastungsbeträge aus sämtlichen Netz-entnahmestellen einen Betrag von 100.000 € im Kalenderjahr 2023 übersteigen, für Zwecke der Strompreisbremse dem Übertragungsnetzbetreiber bestimmte Basisdaten melden. Analoge Meldepflichten bestehen bei der Gas- und Wärmepreisbremse gegenüber dem Energielieferanten.
- Stromintensive Unternehmen können zur CO₂-Kompensation einen Beihilfeantrag für das Abrechnungsjahr 2023 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle stellen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2024

Zu Beginn des Jahres 2024 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir in der nachfolgenden Übersicht für Sie zusammengestellt.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags von 10.908 € auf 11.604 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Der Kinderfreibetrag wurde von 3.012 € auf 3.192 € pro Kind und Elternteil angehoben.
- Der Freibetrag für geldwerte Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wurde von 1.440 € auf 2.000 € erhöht. Die begünstigenden Regelungen für eine aufgeschobene Besteuerung steuerpflichtiger geldwerter Vorteile aus der Übertragung von Unternehmensbeteiligungen an Arbeitnehmer werden ausgeweitet.
- Die Regelungen zur Zinsschranke wurden geändert. Unter anderem wurde der Begriff der Zinsaufwendungen ausgedehnt und die Konzernklausel eingeschränkt.
- Die Besteuerung der sog. „Dezemberhilfe 2022“, die als Entlastung für die hohen Kosten für Erdgas gezahlt wurde, wurde gestrichen.
- Für große Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre einen Umsatz von mindestens 750 Mio. € ausweisen, wurde eine globale Mindeststeuer von 15 % eingeführt.

Lohnsteuer:

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft wurden geringfügig erhöht.

Umsatzsteuer:

Seit dem 1.1.2024 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wieder der ursprüngliche Umsatzsteuersatz von 19 %. Die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % zur Unterstützung der Gastronomie während der Coronapandemie ist ausgelaufen.

Sonstiges:

- Seit dem 1.1.2024 wird das Gesamthandsprinzip bei Personengesellschaften zivilrechtlich aufgegeben. Für die Ertragsbesteuerung und befristet auch für die Grunderwerbsteuer gilt das Gesamthandsprinzip hingegen weiter. Die grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften sind bis Ende 2026 weiter anwendbar.
- Der Solidaritätszuschlag entfällt, wenn die Einkommensteuer die um 587 € angehobene Freigrenze von 18.130 € (für Ehegatten 36.260 €) nicht übersteigt. Durch die Erhöhung der Freigrenze verschiebt sich die sog. Milderungszone, in der der Solidaritätszuschlag nur teilweise erhoben wird.
- Die Einkommengrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen (z. B. Investmentfonds) und Wohnungswirtschaft (z. B. Bausparen) wurde auf 40.000 € (für Ehegatten 80.000 €) angehoben.
- Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1.1.2024 auf 12,41 € angehoben worden. Parallel hierzu wurde die Minijobgrenze auf 538 € im Monat erhöht. Eine Kürzung der Arbeitszeit ist daher im Regelfall nicht erforderlich.
- Produktionsunternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die zum Regelsteuersatz (20,50 € je MWh) versteuerten Strom für betriebliche Zwecke – ausgenommen für Elektromobilität – entnehmen, erhalten auf Antrag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 eine Entlastung in Höhe von 20 € je MWh.
- Das Lieferkettengesetz zur Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten gilt ab 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 (bisher 3.000) Beschäftigten.



HINWEIS: Die Aufstellung basiert auf dem derzeitigen Gesetzesstand. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, möglicherweise auch mit Rückwirkung zum 1.1.2024.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Grunderwerbsteuer – Fortführung der Begünstigungsvorschriften für Personengesellschaften

Da das Wachstumschancengesetz im letzten Jahr nicht mehr beschlossen wurde, sind einige zeitkritische Gesetzgebungsvorhaben herausgenommen und mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 beschlossen worden. Darin enthalten ist auch eine dreijährige Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 der Grunderwerbsteuerbefreiungen für Personengesellschaften.

Mit Wirkung zum 1.1.2024 sind wesentliche Teile des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft getreten. Dadurch wird bei (rechtsfähigen) Personengesellschaften der bisher geltende Begriff des Gesamthandsvermögens durch das originäre Gesellschaftsvermögen ersetzt. Da im Grunderwerbsteuerrecht vorgesehene Begünstigungen teilweise auf den Begriff des Gesamthandsvermögens abstellen, war bislang umstritten, ob die Reform Einfluss auf die Anwendbarkeit dieser Grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften hat. Dies gilt insbesondere für die äußerst praxisrelevanten Begünstigungsvorschriften für Personengesellschaften, die Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft bzw. von einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter erfassen.

Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 wurde nun Rechtssicherheit für die zukünftige Anwendung der Begünstigungsvorschriften für Personengesellschaften geschaffen. Durch die Einführung einer (befristeten) Übergangsregelung wird sichergestellt, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthand behandelt werden und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.

Zudem kommt es laut der Gesetzesbegründung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einem passiven Verstoß gegen laufende Nachbehaltensfristen. Gleichzeitig mit der Einführung der Übergangsregelung wurde auch deren Aufhebung zum 1.1.2027 beschlossen. Die Übergangszeit soll nun für die Anpassung des Grunderwerbsteuergesetzes und ggf. auch für eine umfassende Neugestaltung genutzt werden.



FAZIT: Die Fortführung der Befreiungsvorschriften für grundbesitzende Personengesellschaften bis zum 31.12.2026 ist für die Praxis wichtig.

FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Deutschland

Mit dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 21.12.2023 wurden die Weichen für die Einführung der globalen Mindeststeuer in Deutschland gestellt. Unternehmen, die die darin festgelegten Umsatzgrenzen überschreiten, müssen künftig im Ausland zu niedrig versteuerte Gewinne nachversteuern. Ziel ist das Erreichen einer effektiven Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen von 15 %.

Am 27.12.2023 wurde das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 21.12.2023 verkündet und die Mindeststeuer von 15 % damit wirksam in nationales Recht umgesetzt. Das neue Mindeststeuergesetz ist für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 anzuwenden.

Von der globalen Mindeststeuer betroffen sind nationale und internationale Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre die Umsatzgrenze von 750 Mio. € überschritten haben. Sofern eine Geschäftseinheit einer solchen Unternehmensgruppe in Deutschland belegen ist, findet das neue Mindeststeuergesetz Anwendung.

Auf Basis des im Gesetz definierten Mindeststeuer-Gewinns bzw. -Verlusts und der dort definierten angepassten Steuern wird ein effektiver Steuersatz ermittelt. Der im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet geltende Nominalsteuersatz ist nur ein Anhaltspunkt für eine etwaige Steuernachzahlung, die genaue Ermittlung ist anhand umfangreicher Detailvorschriften vorzunehmen. Liegt der ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz von 15 %, so ist die Differenz grundsätzlich durch die oberste Muttergesellschaft nachträglich abzuführen.

Als eigenständige und rechtsformunabhängige Steuer ist die Mindeststeuer zusätzlich zur Einkommen- und

Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Es ist eine gesonderte Steuererklärung abzugeben.

Änderungen im Handelsgesetzbuch führen zu einer verpflichtenden Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes und vergleichbarer ausländischer Gesetze resultieren. Zudem ergibt sich eine neue Angabepflicht im Anhang des Jahresabschlusses: Künftig ist zusätzlich der tatsächliche Steueraufwand bzw. -ertrag aus der Anwendung der globalen Mindeststeuer anzugeben.



HINWEIS: Neben den neuen Vorschriften zur Mindeststeuer erfolgten auch Änderungen in anderen Gesetzen, z. B. im Handelsgesetzbuch und im Außensteuergesetz.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Einführung einer Meldepflicht für Kryptowert-Transaktionen

Am 17.10.2023 wurde eine Richtlinie zur Änderung der europäischen Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (sog. DAC-8-Richtlinie) vom Rat der Europäischen Union angenommen. Die Änderungen führen zu einer Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs zu Einnahmen im Zusammenhang mit Kryptowerten und zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden für wohlhabende Einzelpersonen.

Durch die Regelungen der neuen DAC-8-Richtlinie werden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (unabhängig von ihrer Größe) ab dem Jahr 2026 verpflichtet, nationalen Steuerbehörden Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen (sog. Kryptowerten) zu melden. Davon erfasst sind auch dezentral ausgegebene Kryptowerte, wie sog. Stablecoins, E-Geld-Token und nicht fungible Token.

Der automatische Informationsaustausch im Hinblick auf Kryptowerte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll für Besteuerungszeiträume, die ab bzw. nach dem 1.1.2026 beginnen, stattfinden. Dabei müssen die Mitgliedstaaten zukünftig auch die vom Wohnsitzmitgliedstaat ausgestellte Steuer-

identifikationsnummer der Gebietsansässigen mit übermitteln. Die Europäische Kommission wird für diese Meldung ein Tool entwickeln und den Mitgliedstaaten für die Überprüfung der Steueridentifikationsnummer zur Verfügung stellen.

In der Richtlinie ist auch der automatische Informationsaustausch für grenzüberschreitende Steuervorbescheide von vermögenden Privatpersonen geregelt. Das sind Privatpersonen, die über ein Vermögen von mindestens 1 Mio. € verfügen. Ein Steuervorbescheid wird gemeldet, soweit er erteilt, geändert oder erneuert wird. Der Austausch soll bereits seit dem 31.12.2023 erfolgen.

Vorbescheide sind in Deutschland verbindliche Auskünfte des Finanzamts, die auf Antrag in einem Einzelfall Planungssicherheit für bestimmte, in die Zukunft gerichtete Steuersachverhalte gewähren. In anderen Mitgliedstaaten bestehen hierzu teilweise ähnliche Regelungen. Nicht alle Mitgliedstaaten erteilen derlei Vorbescheide.



HINWEIS: Die Umsetzung in nationales Recht ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 31.12.2025 vorzunehmen. Die Anwendung ist ab dem 1.1.2026 geplant.

FÜR UNTERNEHMEN

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Am 11.1.2024 hat das Bundesjustizministerium den Gesetzentwurf zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz veröffentlicht. Insbesondere sollen die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Darüber hinaus soll durch die Herabstufung von Formerfordernissen die Digitalisierung gefördert werden.

Nach aktuellem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist gilt sowohl handelsrechtlich als auch steuerlich. Erfasst sind von der Pflicht beispielsweise Rechnungen, Lieferscheine, Lohnabrechnungen, Vertragsurkunden und Zahlungsanweisungen. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufbewahrungsfrist auf acht Jahre zu reduzieren.

Die Erleichterung soll für alle Buchungsbelege gelten, deren Aufbewahrungsfrist nach der Gesetzesverkündung noch nicht abgelaufen ist.

Häufig handelt es sich bei den Buchungsbelegen um Rechnungen, für die ebenfalls die umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist von bisher zehn Jahren gilt. Auch diese Frist soll auf acht Jahre reduziert werden und für bereits ausgestellte bzw. empfangene Rechnungen gelten. Die vorgesehene Entlastung kann damit ihre Wirksamkeit vollständig entfalten.

Daneben sind Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung geplant. Der Gesetzgeber will die Formerfordernisse herabstufen, damit die Notwendigkeit der eigenhändigen Unterschrift den digitalen Prozess nicht mehr unterbricht. Insbesondere ist hier der Wegfall des Schriftformerfordernisses bei Gewerberaum-Mietverträgen zu nennen. Darüber hinaus ist geplant, dass auch befristete Arbeitsverträge in elektronischer Form geschlossen werden können. Gleiches soll auch für die Erteilung des Arbeitszeugnisses gelten.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2024

Unternehmen müssen ihre betrieblichen Unterlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Auch Privatpersonen mit bestimmten Einkünften müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre aufbewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können im Jahr 2024 die nachfolgend aufgeführten Dokumente vernichtet werden.

Unternehmen dürfen seit dem 1.1.2024 folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgen bzw. auf elektronischen Datenträgern löschen:

- Aufzeichnungen der Jahre 2013 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2013 aufgestellt worden sind

- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2013 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2013 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2013 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2017 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2017 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2018 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2014 bis 2018 also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen gilt, wenn deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Seit dem 1.1.2024 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2017 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.



HINWEIS: Es ist geplant, dass im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren auf acht Jahre reduziert wird und dass im Rahmen des noch nicht verabschiedeten Wachstumschancengesetzes die Einkunftsgrenze für die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen von 500.000 € im Jahr auf 750.000 € im Jahr angehoben wird.

FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN

Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28.11.2023 entschieden, dass der Transfer von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zu Buchwerten und damit erfolgsneutral möglich sein muss.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern von einem in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen ist zu Buchwerten möglich, wenn die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (sog. beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaften), ist vom bisherigen Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Der I. Senat des Bundesfinanzhofs hat unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut einen steuerneutralen Transfer zu Buchwerten in diesen Fällen abgelehnt, während der IV. Senat die steuerneutrale Übertragung im Wege der Analogie zugelassen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese widersprüchliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs am 28.11.2023 beendet. Der bisherige Gesetzestext ist in Bezug auf die Übertragungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften verfassungswidrig. Es liegen keine sachlichen Gründe für die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Steuerpflichtigen mit zwei Betriebsvermögen vor. Damit besteht ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Der Gesetzgeber muss nun rückwirkend eine verfassungskonforme Neuregelung schaffen. Bis dahin ist, entgegen dem Gesetzeswortlaut, auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften zu Buchwerten möglich.

» **FAZIT: Das Bundesverfassungsgericht hat für Rechtssicherheit bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gesorgt. Spannend bleibt die Frage, ob der Gesetzgeber die**

Regelung auch auf nicht beteiligungsidentische Personengesellschaften ausweiten wird.

FÜR UNTERNEHMEN

Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolgeplanung für Handelsunternehmen?

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmen mit einem hohen Bestand an Finanzmitteln besteht regelmäßig das Risiko, dass diese den sog. 90 %-Einstiegstest nicht bestehen. Bei Nichtbestehen werden die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen vollständig nicht gewährt. Mit Urteil vom 13.9.2023 hält der Bundesfinanzhof Erleichterungen zu dem 90 %-Einstiegstest zumindest für Handelsunternehmen für zulässig.

Bei der Übertragung von betrieblichem Vermögen kommen erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungen nur dann in Betracht, wenn der Wert des übergehenden unproduktiven Verwaltungsvermögens 90 % des Wertes des gesamten übergehenden betrieblichen Vermögens unterschreitet (sog. 90 %-Einstiegstest). Problematisch daran ist, dass das Gesetz das schädliche Verwaltungsvermögen (brutto) ansetzt, d. h., ein Abzug von Schulden ist nicht zugelassen, während der Unternehmenswert (netto) und damit unter Berücksichtigung von Schulden anzusetzen ist.

Bei gewerblich tätigen Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einen hohen Bestand an zum Verwaltungsvermögen zählenden Finanzmitteln haben (insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), kann dieser Umstand in vielen Fällen zu einem Nichtbestehen des 90 %-Einstiegstests führen – mit der Folge, dass keine erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen gewährt werden. Dieser Umstand wird als unangemessen und ggf. sogar verfassungswidrig angesehen.

Am 13.9.2023 entschied der Bundesfinanzhof, dass der 90 %-Einstiegstest bei der Übertragung von originär gewerblichen Handelsunternehmen zwar weiterhin anzuwenden sei, indes könne entgegen dem Gesetzeswortlaut bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens für die Zwecke des 90 %-Einstiegstests eine

Verrechnung mit den betrieblich veranlassten Schulden erfolgen. Eine solche „eingrenzende Auslegung“ gebiete die gesetzliche Systematik sowie der Sinn und Zweck der Regelung; sie sei außerdem vom Willen des Gesetzgebers gedeckt.



FAZIT: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zu begrüßen, da sie die evidenten unangemessenen und gleichheitswidrigen Rechtsfolgen, die sich bei der wortlautgetreuen uneingeschränkten Anwendung des 90 %-Einstiegstests ergeben können, korrigiert. Bei gewerblich tätigen Handelsunternehmen kann dies zu einer merklichen Erleichterung von Unternehmensnachfolgeplanungen führen. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil zukünftig anwenden wird.

FÜR ARBEITGEBER

Kein Arbeitslohn bei sozialversicherungsrechtlichem Summenbescheid

Der Bundesfinanzhof hat am 15.6.2023 entschieden, dass Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen bei Erteilung eines Summenbescheides keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen und Rentenversicherungsprüfungen kann es vorkommen, dass Arbeitslohn noch nicht versteuert wurde, weil beispielsweise ein Sachverhalt nicht korrekt beurteilt wurde. Ein klassisches Beispiel ist die Nichtversteuerung von Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung, die den Freibetrag von derzeit 110 € pro teilnehmendem Arbeitnehmer übersteigen. Regelmäßig erhebt der Lohnsteuerprüfer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber in entsprechenden Fällen auf den übersteigenden Betrag pauschale Lohnsteuer. Aufgrund verspäteter Steuerpauschalierung tritt für diesen Vorteil der Arbeitnehmer auch Sozialversicherungspflicht ein. Wenn eine Zuordnung der Vorteile auf die einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr möglich ist, wird aus Vereinfachungsgründen im Rahmen der Rentenversicherungsprüfung ein Summenbescheid erlassen. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden dann beim Arbeitgeber nacher-

hoben, aber es erfolgt keine Zuordnung der gezahlten Beiträge zu den bei den Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer des Unternehmens geführten Versicherungskonten.

Im Urteilsfall wurde nach Erteilung des Summenbescheides seitens der Finanzverwaltung im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung argumentiert, dass die Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt. Dieser sollte dann pauschal lohnversteuert werden, weil eine individuelle Zuordnung des Arbeitslohns nicht möglich war.

Grundsätzlich sind Zahlungen, die ein Arbeitgeber als Zukunftssicherung seiner Beschäftigten leistet, als Arbeitslohn einzuordnen. Im Falle eines Summenbescheides der Rentenversicherung handelt es sich lediglich um Zahlungen an den Sozialversicherungsträger, die mangels Gutschrift auf den Versicherungskonten keinen Vorteil oder Zuwachs des Vermögens für die Arbeitnehmer darstellen oder zukünftige Leistungsansprüche der versicherten Arbeitnehmer beinhalten. Demnach sind sie nicht als Arbeitslohn einzuordnen und die Anwendung der Pauschalversteuerung entfällt.



HINWEIS: Würden Sozialversicherungsbeiträge für einen bestimmten Arbeitnehmer nachentrichtet, wäre die Lösung eine andere, denn über die Nachzahlung erhält der Mitarbeiter einen ihm zuzuordnenden beitragsrechtlichen Vorteil.

FÜR UNTERNEHMEN

Update zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichts- und Verwaltungsräten

Der Europäische Gerichtshof entschied am 21.12.2023, dass Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte regelmäßig dann keine Unternehmer im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind, wenn ihre Tätigkeit variabel und ohne Verlustbeteiligung vergütet wird.

Der Europäische Gerichtshof hat am 21.12.2023 die Tätigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds trotz der Vereinbarung einer variablen Vergütung als nicht selbstständig eingeordnet. Die Frage zur Selbstständigkeit

beurteilt sich danach, ob ein Unterordnungsverhältnis vorliegt. Hierfür ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Verwaltungsratsmitglied die Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung ausführt und ob es das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Die nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Verteilung der Verantwortlichkeiten und der Haftung der Beteiligten sind bei dieser Prüfung mit einzubeziehen.

Diese Beurteilung ist auch maßgeblich, wenn die Höhe der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds von den Gewinnen der Gesellschaft abhängig ist, da das Mitglied jedenfalls kein Verlustrisiko im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit trägt. Die Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft ist nicht gleichzusetzen mit der Tragung eines eigenen Gewinn- und Verlustrisikos. Daneben merkt der Europäische Gerichtshof an, dass, selbst wenn das Verwaltungsratsmitglied Fachwissen und Know-how in den Verwaltungsrat einbringt und an Abstimmungen teilnimmt, eine Selbstständigkeit zu verneinen ist, da die Folgen der Entscheidungen des Verwaltungsrats die Gesellschaft treffen und diese somit das damit einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt.



HINWEIS: Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen die Finanzverwaltung aus der Entscheidung ziehen wird. Die bisherige Praxis, nach der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte mit einem variablen Vergütungsbestandteil von mindestens 10% der Gesamtvergütung grundsätzlich selbstständig tätig und Unternehmer sind, genügt nicht, um pauschal von einem wirtschaftlichen Risiko auszugehen.

FÜR UNTERNEHMEN

Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte Photovoltaikanlagen

Seit dem 1.1.2023 gilt für die Lieferung von Photovoltaikanlagen im Umsatzsteuerrecht der sog. Nullsteuersatz. Am 30.11.2023 hat das Bundesfinanzministerium zu bestimmten Einzelfragen bei der Anwendung des Nullsteuersatzes Stellung genommen.

Für Photovoltaikanlagen-Investoren, bei denen die Lieferung von Solarmodulen aus dem In- oder Aus-

land (innergemeinschaftliche Erwerbe oder Einfuhren) bzw. die Installation der Anlage und des dazugehörigen Stromspeichers nach dem 1.1.2023 erfolgte bzw. erfolgt, gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz von 0 %.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes hatte das Bundesfinanzministerium bereits im Schreiben vom 27.3.2023 veröffentlicht. Dazu gehört insbesondere, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Dies gilt als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Die Anwendung des Nullsteuersatzes hat mangels Vorsteuerabzug aus der Anschaffung insbesondere zur Folge, dass die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für den privat verbrauchten Strom und für die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung der Photovoltaikanlage entfällt.

Anders ist dies bei Anlagen, die vor dem 1.1.2023 ohne Anwendung des Nullsteuersatzes und folglich mit einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug angeschafft wurden. In diesen Fällen erfolgt nach wie vor die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für den privat verbrauchten Strom und für die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung der Photovoltaikanlage.

Eine Entnahme der Photovoltaikanlage aus dem Betriebsvermögen, um z. B. zukünftig die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe zu vermeiden, ist dabei nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nicht unternehmerische Zwecke verwendet werden. Davon ist aus Vereinfachungsgründen auszugehen, wenn ein Teil des Stroms in einer Batterie gespeichert und wenn der erzeugte Strom nicht nur gelegentlich für das Laden eines nicht dem Unternehmen zugeordneten E-Fahrzeugs oder für den Betrieb einer nicht dem Unternehmen zugeordneten Wärmepumpe verwendet wird.

Da das ursprüngliche Schreiben vom 27.3.2023 viele Fragen offengelassen hatte, hat das Bundesfinanzministerium am 30.11.2023 zu bestimmten Einzelfragen bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung für die Entnahme von Photovoltaikanlagen, die vor dem 1.1.2023 angeschafft wurden, Stellung bezogen und Regelungen getroffen, die das bisherige Schreiben ergänzen:

- Bei der Entnahme unter Anwendung der Vereinfachungsregelung handelt es sich um ein Wahlrecht des Unternehmers. Dieses Wahlrecht kann durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt ausgeübt werden.
- Als Nachweis für die Vereinfachungsregelung reicht es aus, wenn der erzeugte Strom nicht nur gelegentlich für das Laden eines nicht dem Unternehmen zugeordneten E-Fahrzeugs oder für den Betrieb einer nicht dem Unternehmen zugeordneten Wärmepumpe verwendet wird.
- Aus den Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen, die für eine entnommene Photovoltaikanlage bezogen worden sind, ist ein Vorsteuerabzug nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung und unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- Soweit die Photovoltaikanlage vor dem 1.1.2023 angeschafft und durch den Unternehmer wirksam zur Regelbesteuerung optiert wurde, unterliegt dieser auch dann weiterhin der fünfjährigen Bindungsfrist der Regelbesteuerung, wenn die Anlage aus dem Unternehmen entnommen wurde. Da ein vorzeitiger Wechsel in die Kleinunternehmerregelung nicht möglich ist, unterliegt die Einspeisevergütung weiterhin der Umsatzsteuer.
- Die gleichzeitige Anschaffung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers in einem einheitlichen (Werk-)Vertrag gilt als Sachgesamtheit, für die einheitlich der Nullsteuersatz anzuwenden ist, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.



HINWEIS: Die aktuelle Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zeigt, dass bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen noch immer nicht alle Fragen geklärt sind.

FÜR UNTERNEHMEN

Rechnungsberichtigung bei fehlenden Rechnungen an Endverbraucher

Der Europäische Gerichtshof muss demnächst entscheiden, ob eine Korrektur von fälschlicherweise zu hoch ausgewiesener und abgeführter Umsatzsteuer auch ohne Rechnungsberichtigung möglich ist, wenn der Kunde Endverbraucher ist und keine Rechnung erstellt wurde.

Der Generalanwalt hat am 16.11.2023 seinen Schlussantrag vorgelegt.

Wenn ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausweist, als er nach den gesetzlichen Bestimmungen schuldet, hat er auch den fälschlicherweise zu hoch ausgewiesenen Mehrbetrag an die Finanzverwaltung abzuführen. Gleichzeitig darf der Rechnungsempfänger die Vorsteuer nur in Höhe des korrekten Steuerbetrags geltend machen.

Bisher verlangt der Bundesfinanzhof eine berichtigungsfähige Rechnung als Voraussetzung zur Berichtigung der Umsatzsteuer. Die Rechnung muss fünf Mindestangaben enthalten. Diese umfassen den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie eine Angabe zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Darüber hinaus setzt die Finanzverwaltung eine Berichtigungserklärung gegenüber dem Leistungsempfänger und eine Rechnungsberichtigung voraus.

Im Urteilsfall verkaufte der Steuerpflichtige Mehrfacheintrittskarten für Fitnessseinrichtungen. Der Steuerpflichtige führte die Verkäufe über eine Registrierkasse durch und belegte diese mit einem Kassensbon. Rechnungen wurden nicht geschrieben. Die Kunden des Steuerpflichtigen waren ausschließlich Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die Originalkassensbons wurden den Kunden ausgehändigt und konnten nicht mehr geändert werden. Nach nationalem Recht konnte die Umsatzsteuer daher nicht mehr korrigiert werden. Es mangelt an einer entsprechenden Korrekturvorschrift.

Laut dem Schlussantrag des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof vom 16.11.2023 ergebe sich der Erstattungsanspruch aus dem Unionsrecht. Voraussetzung dafür sei, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Diese Gefährdung könne ausgeschlossen werden, soweit es sich um einen Endkunden handelt, da diese als Privatpersonen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Darüber hinaus habe es sich bei dem Preis um einen vereinbarten Festbetrag zu handeln. Anderenfalls könnte eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegen.



HINWEIS: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Entbehrlichkeit der Rechnungsberichtigung bei fehlenden Rechnungen Anwendung finden kann.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll den Standort Deutschland attraktiver machen. Ziel des Gesetzes ist es, die Aufnahme von Eigenkapital zu erleichtern und die Anzahl von börsennotierten Unternehmen zu erhöhen.

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11.12.2023 bündelt Maßnahmen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Steuerrecht. Ziel ist es, die Aufnahme von Eigenkapital zu erleichtern und die Anzahl von börsennotierten Unternehmen zu erhöhen.

Im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht werden u. a. Mehrstimmrechtsaktien (bis 10-fach) wieder eingeführt, Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss erleichtert sowie die Anforderungen an Unternehmen für Börseneingänge reduziert. Zudem werden Kryptoaktien zugelassen. Steuerlich ist vor allem der Anstieg des Freibetrags von Mitarbeiterbeteiligungen auf 2.000 € pro Jahr zu erwähnen. Außerdem werden die Sonderregeln zur aufgeschobenen Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen deutlich ausgeweitet.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Europäischer Data Act

Die Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (sog. Data Act) ist am 11.1.2024 in Kraft getreten und wird nach einer Übergangsfrist von 20 Monaten ab dem 12.9.2025 europaweit direkt anwendbares Recht. Der Data Act enthält eine Vielzahl von Bestimmungen mit dem Ziel, in unterschiedlichen Lebensbereichen künftig Daten mehr und besser nutzen zu können.

Der Data Act markiert einen bedeutenden Schritt in Richtung eines kohärenten Rahmens für den Umgang mit Daten in der Europäischen Union. In einer zunehmend digitalisierten Welt wird die effektive Verwaltung von Daten eine Schlüsselrolle für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft spielen. Für Unternehmen werden insbesondere das Recht der Nutzer auf

Zugang und Nutzung nutzergenerierter Daten und das Verbot unfairer Vertragsklauseln in Datenlizenzverträgen relevant.

Durch den Data Act werden Unternehmen verpflichtet, transparenter über ihre Datenpraktiken und die bestehenden Nutzerrechte zu informieren. Dabei wird es Nutzern vernetzter Geräte ermöglicht, Zugang zu Daten zu erhalten, die bei ihrer Nutzung mit Produkten und Diensten anfallen und oft ausschließlich von Herstellern und Diensteanbietern verwertet werden.

Durch die Verordnung soll künftig eine ausgewogene Verhandlungsmacht von kleinen und mittleren Unternehmen wiederhergestellt werden. So sind unfaire Vertragsklauseln in Datenzugangs- und Datennutzungsverträgen verboten, die oftmals von einer Partei mit einer wesentlich stärkeren Verhandlungsposition verwendet werden.

In Ausnahmefällen sieht der Data Act zudem ein Zugriffsrecht öffentlicher Stellen auf Daten vor. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die öffentliche Stelle ein Unternehmen explizit zur Offenlegung auffordert und sich dabei aufgrund eines besonderen Bedürfnisses an dieses wendet.

Für Verstöße sieht der Data Act – vergleichbar mit der Datenschutz-Grundverordnung – erhebliche Sanktionen vor. Bußgelder können bis zu 20 Mio. € bzw. bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes betragen.



PRAXISTIPP: Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf die Umsetzung der neuen Maßnahmen vorbereiten, damit die zahlreichen gesetzlichen Vorgaben des Data Act im September 2025 final umgesetzt sind.

FÜR UNTERNEHMEN

EU-Lieferkettenrichtlinie ist ungewiss

Am 14.12.2023 haben sich das Europäische Parlament und die Unterhändler der Länder auf die Anforderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) geeinigt, durch die der Umwelt- und Menschenrechtsschutz entlang der Wert-

schöpfungskette in der EU und weltweit verbessert werden soll. Die Zustimmung des Rats der EU ist derzeit offen, da sich Deutschland wegen Uneinigkeit in der Ampelkoalition bei einer Abstimmung über die Richtlinie voraussichtlich enthalten wird. Die Richtlinie ist das europäische Pendant zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das seit dem 1.1.2023 gilt. Die neue EU-Richtlinie wird noch mehr Unternehmen betreffen und noch höhere Anforderungen stellen.

Das kürzlich in Kraft getretene deutsche Lieferkettengesetz ermöglicht es, Unternehmen für Umweltemissionen oder Menschenrechtsverletzungen von Zulieferern haftbar zu machen. Vom Lieferkettengesetz sind seit dem 1.1.2024 Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten umfasst.

Die EU-Lieferkettenrichtlinie geht mit einer Erweiterung des Anwenderkreises und einer Verschärfung der Sorgfaltspflichten, wie sie Unternehmen bereits aus dem Lieferkettengesetz kennen, einher. Gemäß der Einigung werden Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 150 Mio. € verpflichtet, künftig negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Wertschöpfungskette zu bewerten.

Ähnlich wie das Lieferkettengesetz soll die EU-Lieferkettenrichtlinie die erfassten Unternehmen dazu verpflichten, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen und etwaigen Schädigungen abzuwehren. Größere Unternehmen müssen zudem einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind.

Als mögliche Sanktionen sind u. a. Geldbußen in Höhe von 5 % des weltweiten Umsatzes – im Gegensatz zu maximal 2 % des Jahresumsatzes nach dem deutschen Lieferkettengesetz – vorgesehen. Darüber hinaus sieht die EU-Lieferkettenrichtlinie für Sorgfaltspflichtverletzungen auch eine zivilrechtliche Haftung der deutschen Unternehmen vor. Im Lieferkettengesetz ist dies bislang nicht vorgesehen.

Die Einigung muss noch vom Parlament und vom Rat bestätigt werden. Aufgrund der Uneinigkeit in der Ampelkoalition zur EU-Lieferkettenrichtlinie würde sich Deutschland bei einer Abstimmung im Rat der EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich enthalten, sodass

die EU-Lieferkettenrichtlinie keine qualifizierte Mehrheit erreichen würde. Die Abstimmung im Rat der EU-Mitgliedstaaten wurde daher kurzfristig verschoben. Ob eine Verabschiedung noch vor den Neuwahlen des Europa-Parlaments im Sommer diesen Jahres erfolgt, ist derzeit völlig offen.



ZU BEACHTEN: Sollte der Rat den Entwurf der EU-Lieferkettenrichtlinie ablehnen, gilt der Entwurf als nicht angenommen und das Gesetzgebungsverfahren endet. Wird der Entwurf angenommen, muss die EU-Lieferkettenrichtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verabschiedung in deutsches Recht umgesetzt werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Eintragungspflicht einer (Grundstücks-)GbR

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 1.1.2024 werden künftig nicht mehr die Gesellschafter einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in Registern (z.B. Grundbuch, Handelsregister, Aktienregister) eingetragen, sondern die GbR unter ihrem Namen selbst. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft zuvor in das neue Gesellschaftsregister eingetragen wurde. Eine Eintragungspflicht ergibt sich mittelbar auch bei einem Gesellschafterwechsel.

Zu den wichtigsten Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts gehört die Möglichkeit, die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Dadurch können die Existenz und Identität sowie die ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr nunmehr zuverlässig nachgewiesen werden.

Eine allgemeine Pflicht zur Eintragung besteht nicht. Sind Rechtspositionen in anderen Registern eingetragen, bleiben diese nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts unverändert bestehen. Sollen jedoch Änderungen vorgenommen werden, z. B. die Eintragung in Objektregistern wie dem Grundbuch, muss zuvor eine Ein-

tragung der GbR in das Gesellschaftsregister erfolgen. Statt der Gesellschafter ist dann nur noch die eingetragene Gesellschaft mit dem Zusatz eGbR in den Registern eingetragen. Akuter Handlungsbedarf besteht dabei grundsätzlich für Gesellschaften, die bestimmte eingetragene Rechte erwerben bzw. veräußern wollen.

Besonderheiten bestehen bei der Grundstücks-GbR. Erfolgte bei dieser in der Vergangenheit ein Gesellschafterwechsel, so ergab sich die Verpflichtung, eine Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen. In einem solchen Fall verfügte nicht die GbR über ihr im Grundbuch eingetragenes Recht an einem Grundstück (und unterlag deshalb dem Voreintragungserfordernis), sondern einer ihrer Gesellschafter verfügte über seinen Grundstücksanteil. Die Grundbuchberichtigung erfolgte bei einem Gesellschafterwechsel einer GbR durch Angabe des neuen „Gesellschafterbestandes“.

Da künftig nicht mehr die Gesellschafter, sondern nur die eGbR in das Grundbuch eingetragen wird, ist die Berichtigung des Grundbuchs durch Angabe des neuen „Gesellschafterbestandes“ insgesamt ausgeschlossen. Es handelt sich vielmehr um eine – im Gesetz bislang nicht geregelte – Richtigstellung des Grundbuchs, die daher wie eine Grundbuchberichtigung behandelt wird. Das bedeutet, dass zunächst die Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister unter Bekanntgabe des geänderten Gesellschafterbestandes zu erfolgen hat. Anschließend erfolgt die Richtigstellung des Grundbuchs mit der eGbR. Zugleich sind dann künftig bei Gesellschafterwechseln keine Änderungen des Registers mehr erforderlich.



ZU BEACHTEN: Die Eintragungspflicht der GbR besteht nicht nur bei der Vornahme von Rechtsgeschäften durch die Gesellschaft, sondern auch mittelbar bei einem Gesellschafterwechsel einer Grundstücks-GbR.

FÜR UNTERNEHMEN

Haftungsbeschränkung durch interne Zuständigkeitsregelung

Der Bundesgerichtshof hat am 9.11.2023 klare Maßstäbe für eine mögliche Haftungsbeschränkung der Geschäftsleitung durch interne Zuständigkeitsregeln gesetzt. Im Fokus stand die rechtliche Verantwortlichkeit eines „Direktors“ einer Aktiengesellschaft für unerlaubte Bankgeschäfte. Der „Direktor“ war aufgrund der internen Organisation der Aktiengesellschaft nicht für den Abschluss von Verträgen zuständig.

Ein Anleger erlitt Verluste durch Investitionen in Immobilien-Projektgesellschaften, die Tochtergesellschaften einer schweizerischen Aktiengesellschaft waren. Er hatte mit der Aktiengesellschaft eine „Beteiligung“ von 50.000 € vereinbart, die nach einer Laufzeit von 24 Monaten zurückzuzahlen und mit 6 % pro Jahr zu verzinsen war. Weder die Aktiengesellschaft noch die Tochtergesellschaften verfügten über eine Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften. Inzwischen sind alle Gesellschaften insolvent.

Personen, die ohne erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte durchführen, machen sich bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln nach dem Gesetz über das Kreditwesen strafbar. Im Falle einer juristischen Person liegt die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei demjenigen, der in organschaftlicher Stellung für die juristische Person tätig ist.

Der Anleger als Kläger verlangte Schadensersatz für die gescheiterten Investitionen, mit der Begründung, dass der Beklagte als „Direktor“ der Aktiengesellschaft und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften ohne die erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte durchgeführt hatte. Dieser wandte ein, er habe von den „Beteiligungen“ nichts gewusst. Ihm sei nur ein eingeschränkter Aufgabenbereich übertragen gewesen. Er habe als Architekt die Bauprojekte nur von der technischen Seite geleitet und überwacht.

Entgegen den Vorinstanzen stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die objektive Organstellung allein nicht ausreicht, um eine Haftung zu begründen. Es bedarf zusätzlich eines Verschuldens, das gesondert festgestellt werden muss. Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung können dabei zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung

der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Bei dem Organ verbleiben gewisse Überwachungspflichten, die bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben zum Eingreifen verpflichten.



FAZIT: Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person können zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Es bestehen jedoch in jedem Fall auch für den nach internen Regelungen nicht zuständigen Geschäftsführer Überwachungspflichten.

FÜR UNTERNEHMEN

Zulässiges Auskunftersuchen eines Gesellschafters

Der Bundesgerichtshof hält in seinem Urteil vom 24.10.2023 ein **Auskunftsbegehren eines Gesellschafters**, das auch dem Ziel dient, die Namen, Anschriften und Beteiligungshöhe der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, für zulässig. Ein solches Auskunftersuchen stelle keine unzulässige Rechtsausübung und keinen Missbrauch des Auskunftsrechts dar. Zudem stehen dem Begehren auch nicht die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

Die klagende Gesellschafterin forderte von der Beklagten Auskunft über personenbezogene Daten und Beteiligungshöhen der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Die Beklagte verweigerte die Auskunft mit der Begründung, Datenschutzvorschriften einhalten zu müssen.

Wie auch die Vorinstanzen bejahte der Bundesgerichtshof am 24.10.2023 ein Auskunftersuchen der klagenden Gesellschafterin. Er führte aus, dass die Grundlagen des Auskunftsrechts eines Gesellschafters bereits ausreichend geklärt seien. Ergänzend zu seiner bisherigen Rechtsprechung, die sich ausdrücklich nur auf die Kenntnis der Mitgesellschafter, d. h. deren Namen und Anschriften, bezog, ist auch die Mitteilung der Beteiligungshöhe zulässig. Eine datenschutzrecht-

liche Verletzung sei nicht gegeben, und die Auskunft sei im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und des Gesellschaftsvertrags erlaubt.

Wer sich an einer Personen- bzw. Personenhandels-gesellschaft beteilige, müsse damit rechnen, dass neben seinen Daten auch seine Beteiligungshöhe an seine Mitgesellschafter bzw. diesen gleichgestellten Mitreugebern mitgeteilt werden. Aufgrund der Verwendung der Daten in Angelegenheiten der Gesellschaft(er) und auch nur gegenüber Mitgesellschaftern könne ein solches Erwerbsangebot nicht mit einer unzulässigen Weitergabe der Daten an Dritte oder eine Nutzung zu gesellschaftsfremden Zwecken verglichen werden.



FAZIT: Eine nur abstrakte Missbrauchsgefahr der Daten eines Gesellschafters gewährt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kein Recht, gegenüber dem Mitgesellschafter anonym zu bleiben.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022

Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass für Jahresabschlüsse, die zwar verspätet, aber noch vor dem 2.4.2024 zur Offenlegung bzw. Hinterlegung übermittelt werden, kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

Bis zum 31.12.2023 waren Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaftsformen verpflichtet, ihre Jahres- sowie Konzernabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 an das Unternehmensregister für Zwecke der Offenlegung bzw. Hinterlegung zu übermitteln.

Das Bundesamt für Justiz hat nun – wie im Vorjahr – mitgeteilt, dass es bei verspäteten Offenlegungen von Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag 31.12.2022 vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der Covid-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Hierdurch wird faktisch die Frist zur Offenlegung verlängert.

Sollte eine Offenlegung erst nach dem 2.4.2024 erfolgen, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. Daraus resultiert in der Regel zunächst eine Verfahrensgebühr in Höhe von 100 € und eine Nachfrist von sechs Wochen. Nach Ablauf der Nachfrist wird das Ordnungsgeld endgültig festgesetzt.



FAZIT: Die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen für das Geschäftsjahr 2022 sollte bis spätestens zum 2.4.2024 erfolgen.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Inflationsbedingte Anhebung der Größenkriterien

Am 22.2.2024 hat der Bundestag das Gesetz zur Anhebung der Schwellenwerte bei der Bilanzierung und Rechnungslegung beschlossen. Danach kann die Anhebung der Schwellen-

werte um 25 % auch rückwirkend für Jahresabschlüsse, die ab dem 1.1.2023 beginnen, angewendet werden.

Die Europäische Union plant eine Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse von Kapitalgesellschaften um 25 % für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024.

Die entsprechende Richtlinie wurde im Dezember 2023 durch die Europäische Kommission final beschlossen und veröffentlicht. Längere Zeit war offen, ob Deutschland bei der Umsetzung in nationales Recht auch eine rückwirkende Anwendung für Jahresabschlüsse ab dem 1.1.2023 zulassen wird.

Am 22.2.2024 hat der Bundestag das dafür notwendige Gesetz beschlossen. Danach dürfen die neuen Schwellenwerte wahlweise auch für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2023 angewendet werden, wobei auch für die Vorjahresperioden die neuen Schwellenwerte zugrunde zu legen sind. Derzeit ist davon auszugehen, dass die abschließende zweite Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf Ende März 2024 erfolgen wird.

Kapital- und Personengesellschaften, die aufgrund der neuen Schwellenwerte keine Abschlussprüfung 2023 oder 2024 mehr benötigen, sollten zeitnah mit ihrem Wirtschaftsprüfer in Kontakt treten und das weitere Vorgehen abstimmen.



HINWEIS: Die Erhöhung der Schwellenwerte kommt, aller Voraussicht, auch rückwirkend für Jahresabschlüsse 2023.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2023

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben ihre Arbeitsschwerpunkte für 2024 bekannt gegeben. Im Fokus stehen die aktuelle Zinsentwicklung und deren Auswirkungen auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Darstellung der Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme im Lagebericht.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle hat am 10.1.2024 ihr Arbeitsprogramm für die Inspektionen von Abschlussprüfungen für das Kalenderjahr 2024 bekannt gegeben. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle plant, vor allen Dingen die Auswirkungen der aktuellen Zinsentwicklung auf Jahres- und Konzernabschlüsse in den Blick zu nehmen, und setzt daher folgende Schwerpunkte:

- Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft und die Darstellung entwicklungsbeeinträchtigender oder bestandsgefährdender Risiken im (Konzern-)Lagebericht durch gestiegene Beschaffungspreise und/oder gefährdete Finanzierungen werden kritisch geprüft.
- Für die Durchführung von Werthaltigkeitstests, vor allem für Geschäfts- oder Firmenwerte und Anteile an verbundenen Unternehmen, stehen die Ermittlung von Kalkulationszinssätzen und die Angemessenheit von Unternehmensplanungen im Fokus.
- Branchenspezifische Schwerpunkte liegen auf der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (Banken) und der Erstanwendung von IFRS 17 (Versicherungen).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat für die Bilanzkontrolle die Schwerpunkte mit der Darstellung der Geschäftsmodelle und der Steuerungssysteme im (Konzern-)Lagebericht angegeben. Diese Schwerpunkte ergänzen den bereits europaweit geltenden Fokus der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur nicht finanziellen Berichterstattung.

Inspektionen und Bilanzkontrollen sind nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere für börsennotierte Unternehmen, unmittelbar relevant. Dennoch sind die gelegten Schwerpunkte ein Indikator für erwartete Risiken der deutschen Regulatoren in den Jahresabschlüssen der Unternehmen. Daher sollten alle Unternehmen die Auswirkungen von Zinsentwicklung und nicht finanzieller Berichterstattung auf Jahres- bzw. Konzernabschlüsse sowie (Konzern-)Lageberichte sorgfältig prüfen und frühzeitig den Austausch mit ihrem Wirtschaftsprüfer suchen.

» **HINWEIS:** Unternehmen sollten bereits bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023 die Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beachten.

FÜR UNTERNEHMEN DES PRODUZIERENDEN GEWERBES

Erhöhung der Entlastungen von der Stromsteuer

Die Entlastung von der Stromsteuer wurde ab dem 1.1.2024 deutlich ausgeweitet. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können mit dem Antrag nunmehr eine Reduzierung der Stromsteuer um 20,00 € je MWh (bisher: 5,13 € je MWh) erwirken.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes konnten bislang für regelversteuerten Strom eine Entlastung von 5,13 € pro MWh beantragen. Ausgeschlossen sind explizit Strommengen, die für Elektromobilität verwendet werden.

Für den vom 1.1.2024 bis einschließlich 31.12.2025 entnommenen Strom beträgt der Entlastungssatz nunmehr 20 € für eine MWh. Bei einem geltenden Regelsteuersatz von 20,50 € je MWh wird damit eine Entlastung auf den minimal zulässigen europäischen Stromsteuersatz von 0,50 € je MWh erreicht. Der Ende 2023 ausgelaufene sog. Spitzenausgleich, der bisher für viele stromkostenintensive Unternehmen erhebliche Bedeutung hatte, wird damit obsolet.

Zu beachten ist, dass eine Entlastung nur gewährt wird, wenn sich als jährlicher Entlastungsbetrag ein Wert von mindestens 250 € ergibt. Eine unterjährige Entlastung für ab dem 1.1.2024 entnommenen Strom wird nur gewährt, sofern die Höhe der Entlastung mindestens 1.000 € beträgt. Im Ergebnis wird ab einer Strommenge von 50 MWh eine unterjährige (quartalsweise) Entlastung möglich.

Dem Vernehmen nach soll, in Abhängigkeit von einer Gegenfinanzierung, der erhöhte Entlastungssatz bis zum 31.12.2028 verlängert werden. Zugleich werden Stimmen laut, die eine zukünftige Entlastung von der Zugehörigkeit von Unternehmen zu einem bestimmten Wirtschaftszweig abhängig machen.

» **FAZIT:** Alle produzierenden Unternehmen mit Stromsteuerbelastungen von mindestens 250 € (ab 12,5 MWh) sollten eine Antragstellung prüfen. Auf der Website des Zolls sind weiterführende Informationen und die Antragsformulare zum Thema zu finden.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie

Die in der Europäischen Union beschlossene NIS-2-Richtlinie wird aktuell in deutsches Recht überführt und soll bis Oktober 2024 in Kraft treten. Nach Schätzungen des Bundesinnenministeriums werden mehr als 29.000 Unternehmen in Deutschland von NIS 2 betroffen sein. Für die Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmen werden strengere Haftungsregeln gelten; bei Verstößen drohen hohe Bußgelder.

Mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz sollen die Anforderungen an die Cybersicherheit in Europa harmonisiert und erhöht werden. Um den Schutz kritischer Infrastrukturen und einiger weiterer Wirtschaftssektoren zu gewährleisten, werden die bisher bestehenden Anforderungen erheblich verschärft. Außerdem sind künftig auch mittlere Unternehmen (ab 50 Beschäftigte oder 10 Mio. € Umsatz) in bestimmten Sektoren direkt betroffen. Indirekt werden allerdings auch Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette, wie z. B. IT-Dienstleister, formuliert.

Die NIS-2-Richtlinie adressiert das Risikomanagement in Unternehmen und legt Registrierungs- und Meldepflichten fest. Für die Umsetzung der Maßnahmen gelten keine Übergangsfristen.

Für wesentliche Einrichtungen können Sanktionen von bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden. Bei wichtigen Einrichtungen belaufen sich die Bußgelder auf bis zu 7 Mio. € oder 1,4 % des Jahresumsatzes. Gemäß dem Entwurf des Bundesinnenministeriums werden die Leitungsorgane von Unternehmen für die Einhaltung der Risikomanagementmaßnahmen mit ihrem Privatvermögen haften.

Welche Maßnahmen müssen betroffene Unternehmen und Organisationen bis Oktober 2024 umsetzen, um die Vorgaben des geplanten NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes zu erfüllen?

Schritt 1: Durchführung einer Betroffenheitsanalyse, um zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes gegeben ist. Unter wichtige Einrichtungen fallen beispielsweise Unternehmen ab 50 Mitarbeitern oder ab 10 Mio. € Umsatz und einer Bilanzsumme ab

10 Mio. € aus den Sektoren IT, Digitale Dienste, Chemie (Herstellung, Handel, Produktion), Maschinenbau, Kfz/Kfz-Teile, Fahrzeugbau, Lebensmittel (Großhandel, Produktion, Verarbeitung) und Entsorgung.

Schritt 2: Ermittlung der zu erfüllenden Pflichten und deren Umsetzung

- Überprüfung der geforderten Risikomanagementmaßnahmen: Konzepte in Bezug auf Risikoanalyse, Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, Aufrechterhaltung des Betriebes, Sicherheit der Lieferkette, Sicherheit bei Entwicklung und Wartung, Bewertung von Risikomanagementmaßnahmen, Schulungen im Bereich der Cybersicherheit, Verschlüsselung, Personalwesen und Zutrittskontrollen, Notfallkommunikation.
- Bewertung der Lieferketten-Sicherheit: Als Teil der Risikomanagementmaßnahmen sind direkt betroffene Unternehmen verpflichtet, auf die Sicherheit ihrer Lieferketten zu achten. Neben direkten Lieferanten ergeben sich auch Pflichten für indirekt betroffene Unternehmen wie z. B. IT-Dienstleister.
- Meldepflichten und Registrierung: Bei Vorfällen in betroffenen Einrichtungen muss innerhalb von 24 Stunden eine Erstmeldung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgen. Spätestens nach 72 Stunden muss die Erstmeldung aktualisiert und eine erste Bewertung des Sicherheitsvorfalls vorgenommen werden. Hierzu sind geeignete Meldeverfahren einzurichten bzw. vorhandene zu optimieren.
- Governance: Cybersicherheit als Aufgabe der Geschäftsführung. Leitende Angestellte müssen Maßnahmen ergreifen und diese im Unternehmen überwachen. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Sensibilisierung für das Thema Cybersicherheit voranzutreiben und an Schulungen teilzunehmen.
- Dokumentation: Um sicherzustellen, dass alle ergriffenen Maßnahmen auch gegenüber offiziellen Stellen nachweisbar sind, sind sämtliche Umsetzungsschritte zu dokumentieren.



HINWEIS: Wer nun neu unter die NIS-2-Richtlinie fällt, sollte schnell handeln, denn die Beratung, der Aufbau von geeigneten Prozessen und deren Dokumentation sowie die Auswahl passender Technologien und deren Implementierung brauchen Zeit.

KURZNACHRICHTEN

- Die Umlage für die Stromnetzentgelte (sog. Strom-NEV-Umlage) ist aufgrund fehlender Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt für 2024 von den Übertragungsnetzbetreibern kurzfristig angehoben worden. Die zunächst von den Übertragungsnetzbetreibern vorab veröffentlichte Umlagenhöhe von 0,403 ct/kWh wurde auf 0,643 ct/kWh erhöht – ein Plus von sattem 60 %. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können für Stromverbräuche über 1 GWh unverändert von geringeren Umlagen (0,050 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh) profitieren.
- Das International Accounting Standards Board hat im November 2023 den Entwurf „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ (IASB/ED/2023/5) veröffentlicht. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Abgrenzung zwischen Eigenkapital und finanziellen Verbindlichkeiten. Unternehmen, die komplexe Finanzinstrumente nach IFRS bilanzieren, sollten sich frühzeitig mit etwaigen Auswirkungen auseinandersetzen.
- Das International Accounting Standards Board hat im November 2023 beschlossen, das Projekt „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ einzustellen. Damit wird der im Jahr 2020 veröffentlichte Standardentwurf nicht weiterentwickelt. In der Praxis bleibt es somit bei den bisherigen Wahlrechten.
- Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die im Namen des Online-Finanzamts ELSTER versendet werden. Die Betrüger versenden E-Mails mit Titeln wie „Letztmalige Aufforderung – Steuerrestbetrag aus dem Jahre 2022“. Ziel der Betrüger ist es, hierdurch an persönliche Informationen sowie an Konto- und Kreditkartendaten von Steuerpflichtigen zu gelangen. Die Finanzverwaltung und ELSTER warnen ausdrücklich davor, auf diese Betrugs-E-Mails zu reagieren bzw. die Links in solchen E-Mails zu öffnen. Betroffene sollten sich an die örtliche Polizei wenden.
- Zum Wachstumschancengesetz, das die Liquidität der Unternehmen verbessern und Investitionen sowie Innovation fördern soll, gab es am 21.2.2024 keine parteiübergreifende Einigung im Bundesrat. Zwar hat der Vermittlungsausschuss Änderungen vorgeschlagen. Insbesondere die Einführung der Klimaschutz-Investitionsprämie und die Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuerergänzungen sollen gestrichen werden. Der Bundestag hat den Änderungen am 23.2.2024 zugestimmt. Es bleibt abzuwarten, ob auch der Bundesrat in seiner nächsten Sitzung am 22.3.2024 dem Gesetz zustimmt.

Entwicklung der Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz in Europa

In den letzten Jahren ist die künstliche Intelligenz (KI) zu einem integralen Bestandteil vieler Anwendungen geworden. Die Technologie bietet enorme Chancen für Wirtschaftswachstum, Innovation und auch Verbesserung der Lebensqualität. Gleichzeitig wirft sie wichtige ethische, rechtliche und soziale Fragen auf. Europa will einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Entwicklung und Anwendung von KI fördert, gleichzeitig aber auch Risiken minimiert und Grundrechte schützt.

Kommission und Parlament haben erkannt, dass ein ausgewogener Ansatz erforderlich ist, um das Potenzial der KI voll auszuschöpfen. Die EU strebt an, einen weltweit führenden Raum für verlässliche KI zu schaffen, der auf Exzellenz und Vertrauen basiert. Bereits im April 2021 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über künstliche Intelligenz, die als KI-Verordnung (AI Act) bekannt ist und als erstes umfassendes Rechtsinstrument dieser Art gilt. Am 2.2.2024 haben sämtliche EU-Mitgliedstaaten dem AI Act zugestimmt; das Parlament wird im Mai/Juni beraten, sodass alsbald direkte Rechtskraft eintreten kann.

Der Vorschlag zielt darauf ab, einheitliche Regeln für die Entwicklung, den Vertrieb und den Einsatz von KI-Systemen in der EU zu schaffen. Die Verordnung konzentriert sich auf folgende Hauptaspekte:

1. **Risikobasierter Ansatz:** KI-Systeme werden je nach Risikopotenzial in verschiedene Kategorien eingeteilt. Unannehmbare Risiken, wie manipulative KI, die das menschliche Verhalten beeinflussen kann, sollen verboten werden. Hochrisiko-KI-Systeme, wie solche, die in kritischen Infrastrukturen oder als Sicherheitskomponenten verwendet werden, unterliegen strengen Anforderungen. Geringeres Risiko bedeutet weniger strenge Vorschriften.
2. **Transparenz:** KI-Systeme, die mit Menschen interagieren, müssen als solche erkennbar sein, damit Nutzer wissen, dass sie mit einer Maschine und nicht mit einem Menschen interagieren.
3. **Datenschutz und Grundrechte:** Die Verordnung betont die Notwendigkeit, die Privatsphäre und persönlichen Daten der Nutzer zu schützen und Diskriminierung durch KI-Systeme zu verhindern.
4. **Aufsicht und Governance:** Die Verordnung sieht die Einrichtung nationaler Aufsichtsbehörden und eines europäischen KI-Ausschusses vor, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Während die Initiative der EU insbesondere von Datenschützern begrüßt wird, gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit und möglicher unbeabsichtigter Konsequenzen der Gesetzgebung. Kritiker befürchten, dass zu strenge Vorschriften die Innovation hemmen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Markt beeinträchtigen könnten. Zudem gibt es Diskussionen über die Definition von KI und die Abgrenzung von Hochrisikooanwendungen.

Die Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz ist ein dynamischer Prozess. Der AI Act ist derzeit im letzten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens, wobei das Europäische Parlament sicherlich noch Änderungen vornehmen wird. Es ist entscheidend, dass alle Beteiligten – von Politikern über Unternehmen bis hin zu Bürgern – in den Dialog eingebunden werden, um eine ausgewogene und zukunftsfähige KI-Gesetzgebung zu schaffen.

Fazit: Die Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz in Europa steht an einem kritischen Punkt. Die EU hat die Chance, weltweit Maßstäbe zu setzen und ein Modell für eine verantwortungsvolle und menschenzentrierte KI zu entwickeln. Der Erfolg dieses Unterfangens wird davon abhängen, wie gut die Gesetzgebung die Balance zwischen der Förderung von Innovation und dem Schutz der Bürger findet.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Der springende Punkt

Neuigkeiten aus der Treuhand

Gemeinsam nachhaltig

Möchten Sie zum Thema Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand bleiben? Dann kontaktieren Sie uns gern unter nachhaltigkeit@treuhand.de für professionelle Berichterstattung und Unterstützung.



Junge Kunst im Kunstfoyer

Entdecken Sie die faszinierenden Werke von Tim Lorenz in der Ausstellung „Werke von 2014 bis heute“. Wir laden Sie herzlich zur Eröffnung am 18. April 2024 um 18 Uhr in den Langenweg 55 in Oldenburg ein. Bitte melden Sie sich per Mail an: veranstaltungen@treuhand.de. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Online bestens informiert

Bleiben Sie informiert über wirtschaftliche, steuerliche, unternehmerische und rechtliche Fragestellungen und besuchen Sie unsere überarbeitete Webseite. Hier können Sie sich auch für den kostenlosen Newsletter eintragen.





Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [treuhand.de/ds](https://www.treuhand.de/ds).

Redaktionsschluss: 19.02.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.



Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Langenstraße 10–12 · 28195 Bremen
0421 223087-0 · bremen@treuhand.de

Langenweg 55 · 26125 Oldenburg
0441 9710-0 · oldenburg@treuhand.de

Harpstedter Straße 1 · 27793 Wildeshausen
04431 9377-0 · wildeshausen@treuhand.de



HLB ist ein weltweites Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften. Uns verbindet innovatives Denken und Handeln. Gemeinsam helfen wir Mandanten, über Grenzen hinweg zu wachsen.

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN